

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

29.01.2026

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-5/25

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-86.1-138

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Geltungsdauer

vom: **29. Januar 2026**

bis: **29. Januar 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzgehäuse mit einen Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten bei Beflammung von außen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90 Modus" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie Kabeleinführung(en) und Kabelbox(en) sowie einem Lüftungssystem mit Lüfter (optional); siehe Abschnitt 2.1.

Das Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten zur Umhausung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen. Das Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 jeweils an mindestens feuerbeständigen³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.2.2 anzuordnen.

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

Brandschutzgehäusotyp	Lage	Bauteil mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten/Bauteildicke
CS 90 Modus	stehend	an massiver Wand $d \geq 150$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵
CS 90 Modus	stehend	an Trennwand in Leichtbauweise und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) entsprechen.

- ¹ geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2020-05 Feuerwiderstandsprüfungen - Allgemeine Anforderungen
- ² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015; zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
- ³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de
- ⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoff, Verschlussystem, Kabeleinführung(en) und Kabelbox(en), Lüftungssystem (optional) sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 11 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Bezeichnung	Verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CS 90 Modus an der Wand stehend	2-flügelig	min	516	814	284	300	500	150
		max	2316	1564	1134	2100	1250	1000

* ohne Kabelbox

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzgehäuse wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁶

2.1.3.1 Gehäuse

Das Brandschutzgehäuse besteht jeweils aus den Komponenten

- Elemente nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 mit Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5 und einem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.7
- Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4
- Kabelbox nach Abschnitt 2.1.3.6 und
- Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.8.

Für die Befestigung der einzelnen Plattenelemente nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 miteinander sind mitgelieferte Stahlschrauben zu verwenden.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an Massivwänden erfolgt über in der Rückwand des Brandschutzgehäuses werkseitig eingebrachte Bohrungen; siehe Anlagen 4 und 5.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an massiver Decke aufgestellt an Trennwänden in Leichtbauweise kann über im unteren Plattenelement werkseitig eingebrachte Bohrungen bzw. außen an den seitlichen Plattenelementen angeordneten Winkeln erfolgen; siehe Anlagen 6 und 7.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.2 Seitliche Elemente

Die seitlichen Elemente - aus je einem Innen- und einem Außenmodul zusammengesetzt - bestehen jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten sowie Gipskartonbauplatten) und müssen den Angaben der Anlagen 4 und 8 sowie 10 entsprechen. Im oberen bzw. im unteren Bereich des Seitenelements ist werkseitig jeweils eine Öffnung für das Lüftungssystem entsprechend Abschnitt 2.1.3.7 bzw. Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.5 eingebracht; siehe Anlagen 1 bis 4, 7 und 8.

2.1.3.3 Oberes und unteres Element

Das untere Element (Basismodul) besteht aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten); siehe Anlage 5, 6 und 10.

Das obere Element (Innen- und Außenmodul) besteht aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten sowie Gipskartonbauplatten), sowie werkseitig eingebrachten Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5 und Öffnungen für das Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.7; siehe Anlagen 1 bis 3, 5, 8 und 10.

2.1.3.4 Rückwandelement

Das Rückwandelement besteht aus einer Bauplatte (Gipsfaserplatten); siehe Anlagen 4 bis 7 und 10.

2.1.3.5 Gehäuseverschluss

Der 2-flügelige Gehäuseverschluss besteht werkseitig aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten sowie Gipskartonbauplatten), Bändern, Metallteilen, einem umlaufend um den Gehäuseverschluss aufgetragenen aufschäumenden Baustoff sowie Rauchschutzdichtungen. Zum Verschließen des Gehäuseverschlusses sind werkseitig zwei Schubstangen mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

Im oberen bzw. im unteren Bereich des Gehäuseverschlusses sind werkseitig Öffnungen für das Lüftungssystem entsprechend Abschnitt 2.1.3.7 eingebracht; siehe Anlagen 1, 2, 4, 5 sowie 10.

2.1.3.6 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen sind im oberen bzw. seitlichen Element des Brandschutzgehäuses gemäß den Anlagen 1, 3 und 4 angeordnet.

Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des Gehäuses sind werksseitig vorgefertigt und mit Mineralwolleplatten verschlossen; siehe Anlage 8.

2.1.3.7 Kabelbox

Auf jeder Kabeleinführung des Brandschutzgehäuses ist eine Kabelbox der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Dresden, in den Abmessungen gemäß Anlagen 8 und 9 anzuordnen und mit den mitgelieferten Schrauben zu befestigen. Die jeweilige Kabelbox ist mit dem mitgelieferten Granulat zu verfüllen; siehe Anlage 9.

2.1.3.8 Lüftungssystem

Zur Be- und Entlüftung kann das Lüftungssystem vom Typ "CLS" bestehend jeweils aus einer Zu- und Abluftöffnung verwendet werden. Die Öffnungen des Lüftungssystems sind nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig in den Gehäuseverschluss, in den seitlichen bzw. im oberen Element des jeweiligen Brandschutzgehäuses angeordnet; siehe Anlagen 1 und 2. Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zu- und einer Abluftöffnung (Ø 80 mm oder Ø 100 mm).

In jeder dieser Öffnungen ist ein Brandabsperrelement DN80 oder DN100 der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Dresden, angeordnet. An den Innenwänden jeder Öffnung sind intumeszierende Materialstreifen angebracht. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, und von innen mit einem Lüftungsgitter abgedeckt.

Auf dem oberen Element des Gehäuses auf der Zuluftöffnung ist ein Lüfter (optional) angeordnet. Für die Befestigung sind jeweils mitgelieferte Stahlschrauben der Celsion Brandschutzsysteme GmbH zu verwenden; siehe Anlage 5.

2.1.3.9 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) optional mitgelieferte Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH (s. Abschnitt 3.2) zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung(en), der Kabelbox(en) sowie dem Lüftungssystem (optional) werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.9 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuses vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- Brandschutzgehäuse "CS 90 Modus"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-138
- Herstelljahr
- Herstellwerk

2.2.3.2 Kennzeichnung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Die werkseitig hergestellten Elemente nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4, die Kabelbox(en) nach Abschnitt 2.1.3.7, der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5, die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der vorgenannten Komponenten einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Elementes (Basismodul, Seitenmodul innen bzw. außen, oberes Modul, Rückwand) des Gehäuseverschlusses sowie der Kabelbox für Brandschutzgehäuse "CS 90 Modus"

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-138
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

Der Hersteller hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem sowie ggf. einem Lüfter die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems sowie des Lüfters ständig gegeben sein müssen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung nach Abschnitt 2.1
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle der Komponenten der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.8 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Brandschutzgehäusen aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen, Kabelboxen sowie Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.7"⁷
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses einschließlich Kabelbox nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.2 nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁸

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für das jeweilige Brandschutzgehäuse und/oder die Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung (Bausatz) jeweils aus den Elementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen, Kabelboxen und Lüftungssystem der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.8 bestehend, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses bzw. Elements, der Baustoffe, des Gehäuseverschlusses bzw. der Kabeleinführung(en) sowie Kabelbox(en) und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses bzw. Elements, des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung(en) einschließlich der Kabelbox(en) bzw. der Elemente des Lüftungssystems des jeweiligen Brandschutzgehäuses,
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralfaserplatten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponenten für das Brandschutzgehäuse aus Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss und der Kabeleinführung sowie der Kabelbox des Brandschutzgehäuses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Überprüfung der Zusammenstellung, der Verpackung sowie Kennzeichnung des Bausatzes, mit den zugehörigen Komponenten, nach Abschnitt 2.1.3
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

⁷ Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle am Brandschutzgehäuse aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen bzw. Lüftungssystem und Sockel (optional) nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.7" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 Fremdüberwachung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses einschließlich der Kabelbox(en),
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst
- Überprüfung der Mineralwolleplatten nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Fremdüberwachung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

In jedem Herstellwerk der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz) sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz), jeweils aus den Elementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), Kabelbox(en) und dem Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.8 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Komponenten für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Komponenten des Brandschutzgehäuses selbst
- Überprüfung der Mineralfaserplatten nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 am Ort der Anwendung errichtet werden.

Das Brandschutzgehäuse muss stehend an massiven Wänden und auf massiven Decken nach Abschnitt 1.2 angeordnet werden, siehe Anlagen 5 bis 7.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen über im Gehäuse eingebrachte Bohrungen sind die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel entsprechend dem Verankerungsgrund und den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäisch Technischen Bewertung sind zu beachten. Für die Befestigung sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen.

Für die Aufstellung des Brandschutzgehäuses an Trennwänden in Leichtbauweise und auf massiven Decke nach Abschnitt 1 ist die Standsicherheit dieses Gehäuses durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses dürfen die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Für das Brandschutzgehäuse ist bzw. sind vom Planer die Kabeleinführung(en) mit dazu gehörenden Kabelbox(en) gemäß Abschnitt 2.1.3.6 und Abschnitt 2.1.3.7 festzulegen. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können bis zu vier Kabelboxen nebeneinander auf dem oberen Element bzw. bis zu zwei Kabelboxen am seitlichen Element angeordnet werden. Die Anordnung der Kabeleinführungen darf nur einreihig erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben mit dem Lüftungssystem vom Typ "CLS" ausgestattet sein. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können jeweils bis zu fünf Zu- und Abluftöffnungen nach Abschnitt 2.1.3.7 im Gehäuse angeordnet werden.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusotyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen elektrischen Leitung sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäuseabmessungen [mm]		Volumen bezogen auf die Gehäuseinnen- abmessungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt der Einzel- leitung [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiter- querschnitt [mm ²]
außen	innen			
516 x 814 x 284	300 x 500 x 150	0,0225	4 x 150 (600)	1.225
2.316 x 1.564 x 1.134	2.100 x 1.250 x 1.000	2,625	4 x 150 (600)	5.775 (oben) 6.030 (seitl.)

* zwischen den Angaben für das kleinste und größte Brandschutzgehäuse darf über das Außenvolumen linear interpoliert werden

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.8 oder Abschnitt 3.1 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 zum Verankerungsgrund, dem Verwendungszweck sowie von den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch Anordnung des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.2.2 Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse ist stehend an massiven Wänden und auf Decken gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 zu befestigen; siehe Anlagen 4, 5 und 7.

Das Brandschutzgehäuse darf auch stehend an Trennwänden in Leichtbauweise und auf Decken gemäß Abschnitt 1 angeordnet werden, dabei ist die Standsicherheit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen; siehe Abschnitt 3.1.3.1 sowie Anlagen 6 und 7.

Bei der Belegung des Brandschutzgehäuses ist sicherzustellen, dass die Kabelboxen, die Kabeleinführungen und das Brandschutzgehäuse selbst durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen elektrische Leitungen entsprechend Abschnitt 3.2 durch die Kabelboxen in das jeweilige Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

3.3.2.3 Errichtung des Brandschutzgehäuses aus Komponenten (Bausatz) am Ort der Anwendung

Das untere Element nach Abschnitt 2.1.3.3 (Basismodul) ist auf einem Boden nach Abschnitt 3.3.2.2 auszurichten. Das Rückwandelement nach Abschnitt 2.1.3.4 ist auf das Basismodul nach Abschnitt 2.1.3.3 vor die Wand nach Abschnitt 3.3.2.2 aufzusetzen. Für das Zusammenfügen der Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2, Abschnitt 2.1.3.3 und Abschnitt 2.1.3.4 sind Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden; siehe Anlagen 1 bis 5.

Die Gehäuseverschlüsse nach Abschnitt 2.1.3.5 sind über die werkseitig vormontierten Bänderteile mit dem mitgelieferten Scharnierstift entsprechend Anlage 10 einzufügen. Die Kabelbox(en) nach Abschnitt 2.1.3.7 werden auf Kabeleinführung(en) nach Abschnitt 2.1.3.6 im oberen Element oder seitlichen Element mit den beigelegten Schrauben am Gehäuse befestigt.

Der Außenlüfter nach Abschnitt 2.1.3.8 kann auf dem Gehäuse auf der Abluftöffnung angeordnet und verschraubt werden.

Das Brandschutzgehäuse muss am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 an einer Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden. Es darf nach Abschnitt 3.1 über Bohrungen in der Rückwand an der Massivwand befestigt werden. In der Aufstellvariante an der Trennwand in Leichtbauweise darf das Brandschutzgehäuse über Bohrungen im Basismodul am Massivboden gesichert werden; siehe Abschnitt 3.1.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die jeweilige Kabelbox, die Kabeleinführung selbst und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-138
- Brandschutzgehäuse Typ "CS 90 Modus" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 13306¹¹ entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.3 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

⁹ Nach Landesbauordnung

¹⁰ DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung

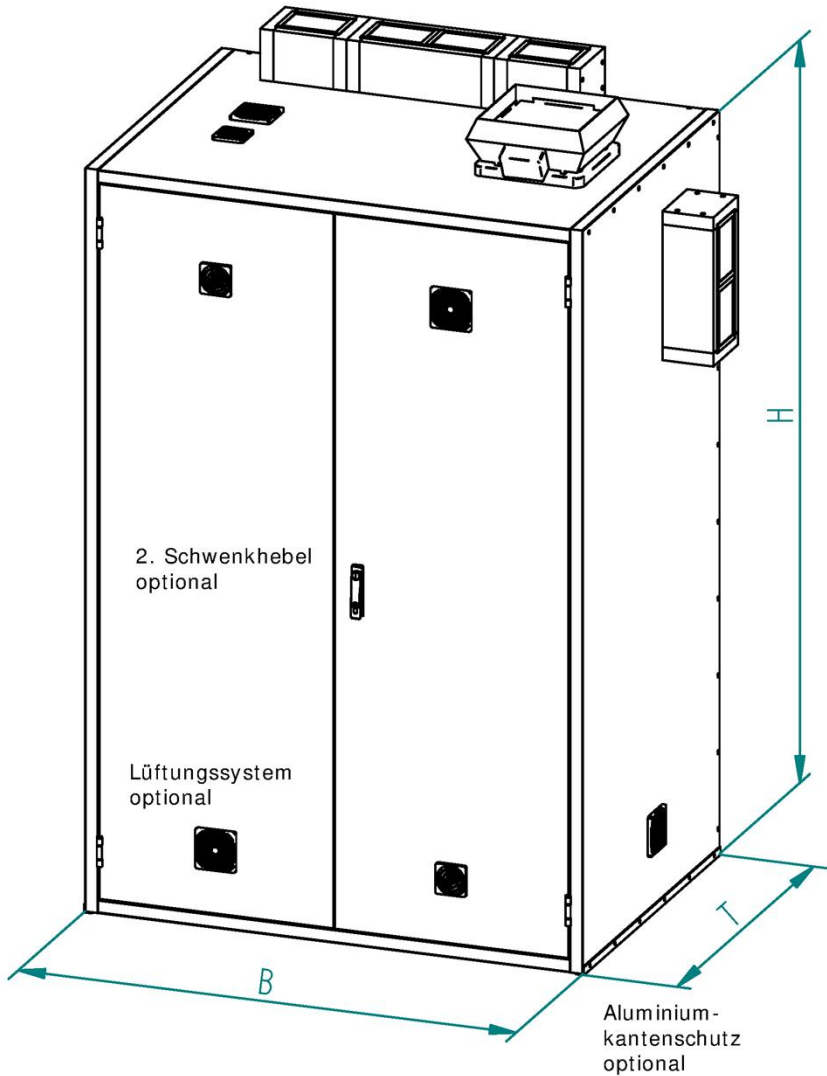
¹¹ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr



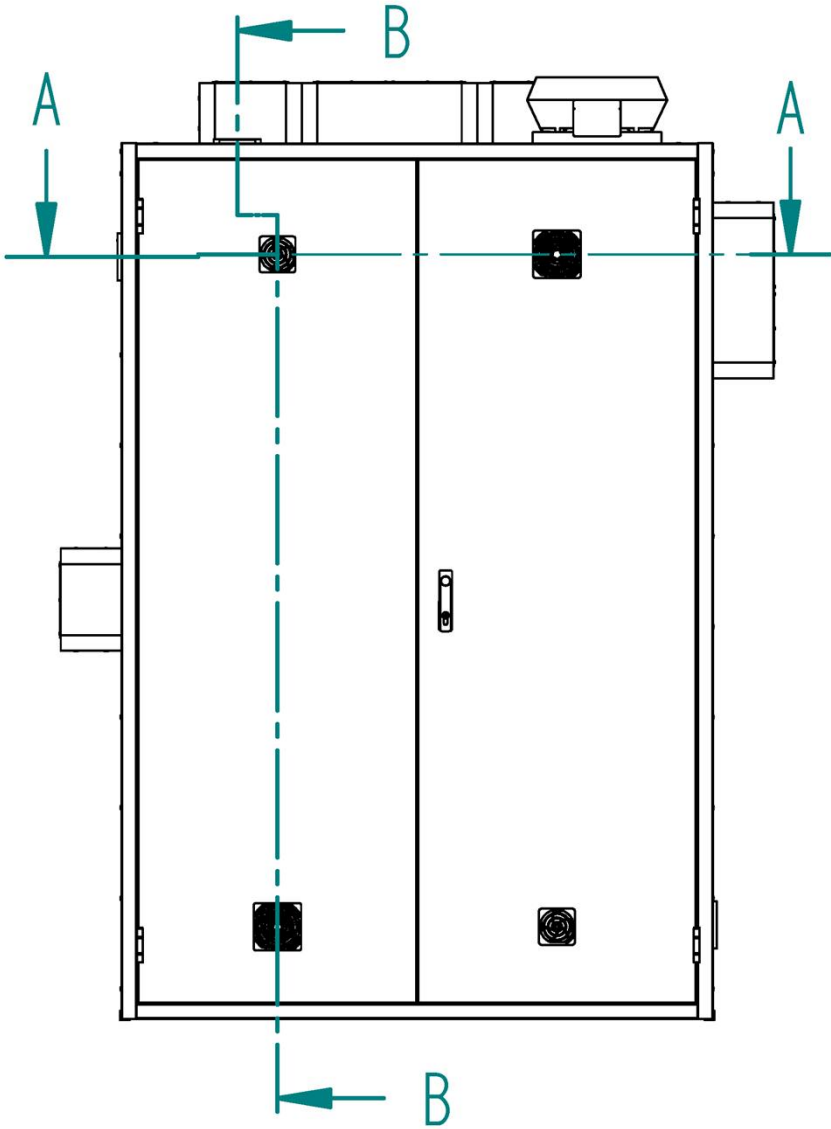
Gehäuse- Typ	Gehäuse- verschluss		Außenabmessung			Innenabmessung		
			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CS 90 Modus (stehend)	2-flügelig	min.	516	814	284	300	500	150
		max.	2316	1564	1134	2100	1250	1000

* ohne Kabelbox

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Typ CS 90 Modus

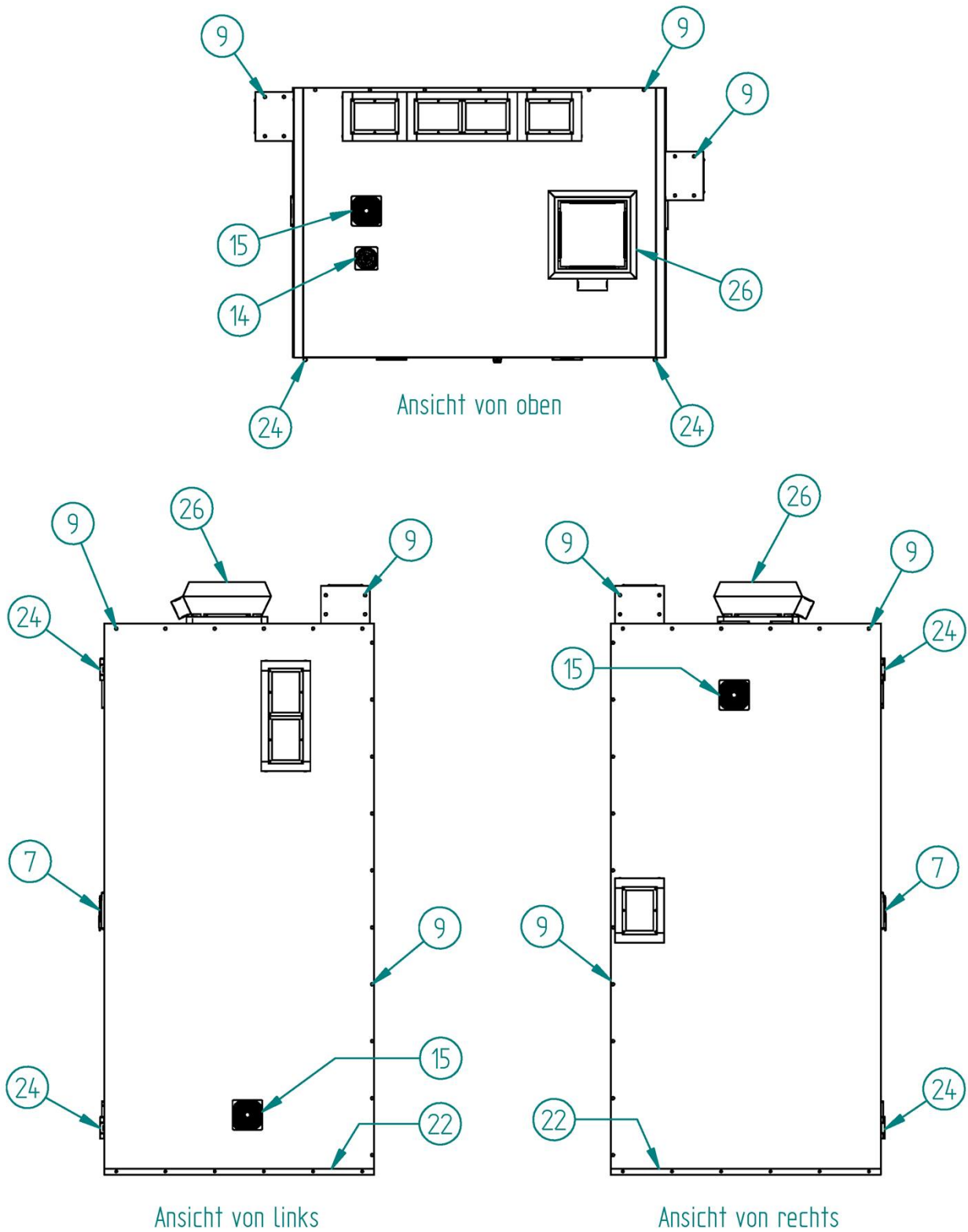


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 2

Typ CS 90 Modus

Ansicht von vorn



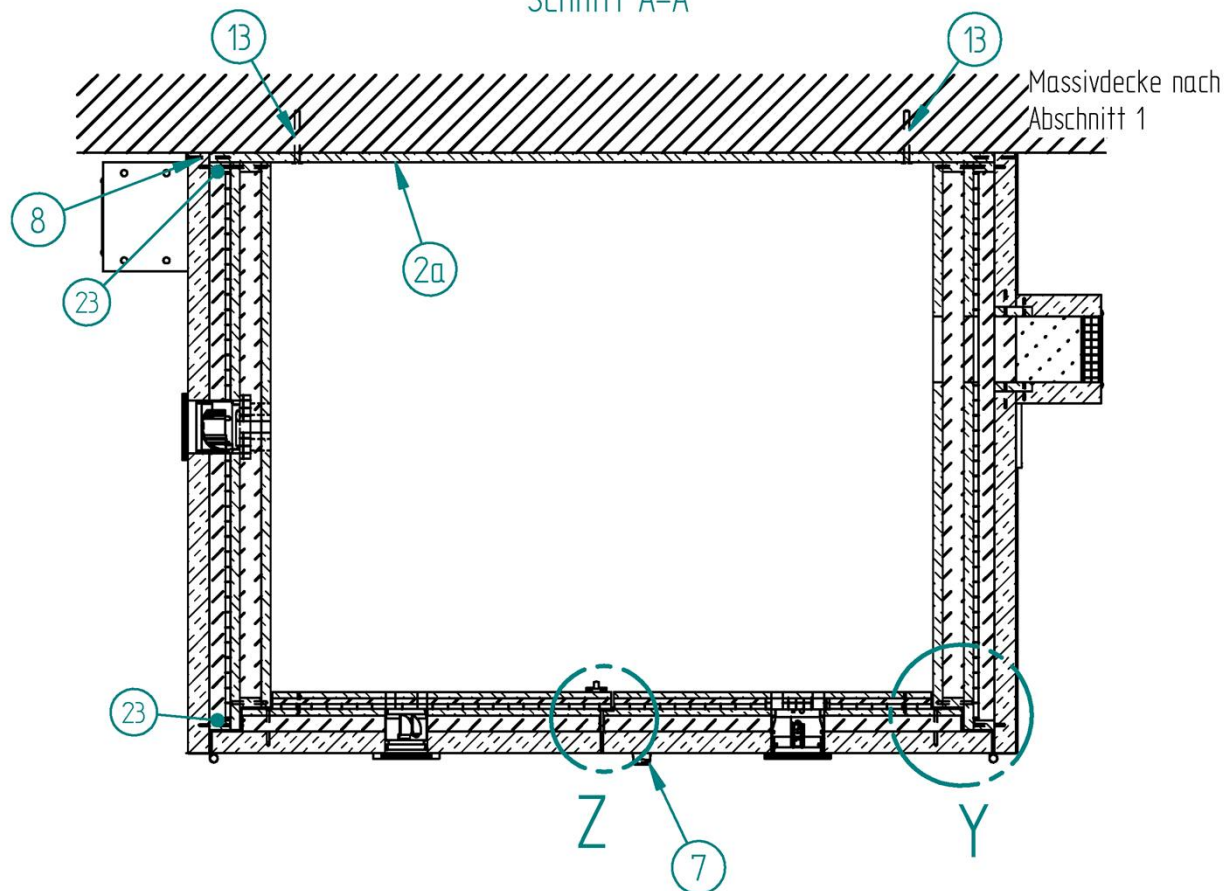
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

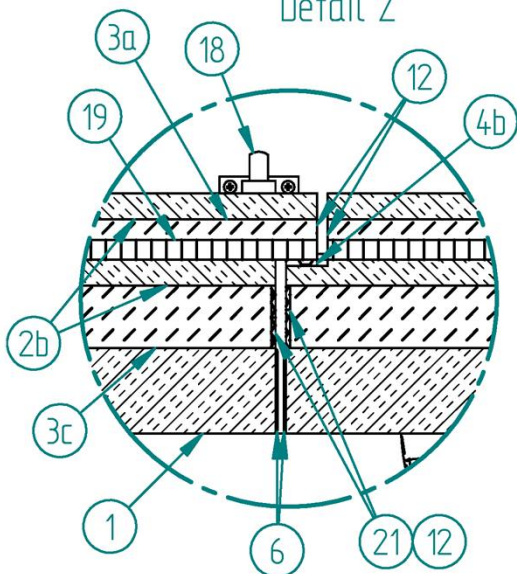
Typ CS 90 Modus

Ansichten
oben, links/rechts

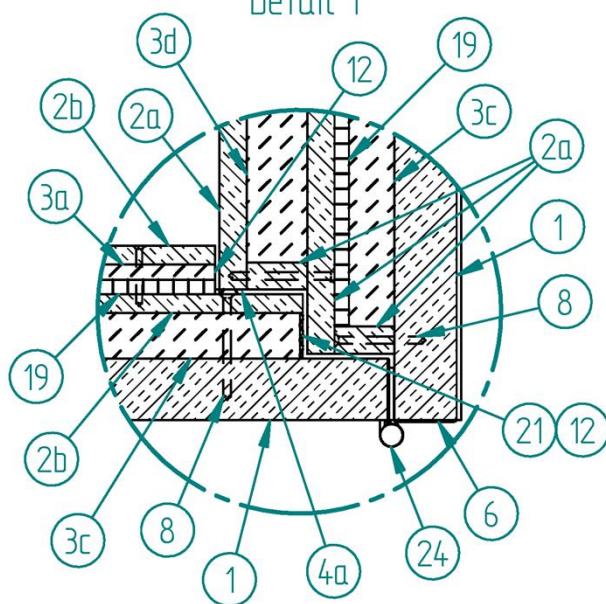
Schnitt A-A



Detail Z



Detail Y

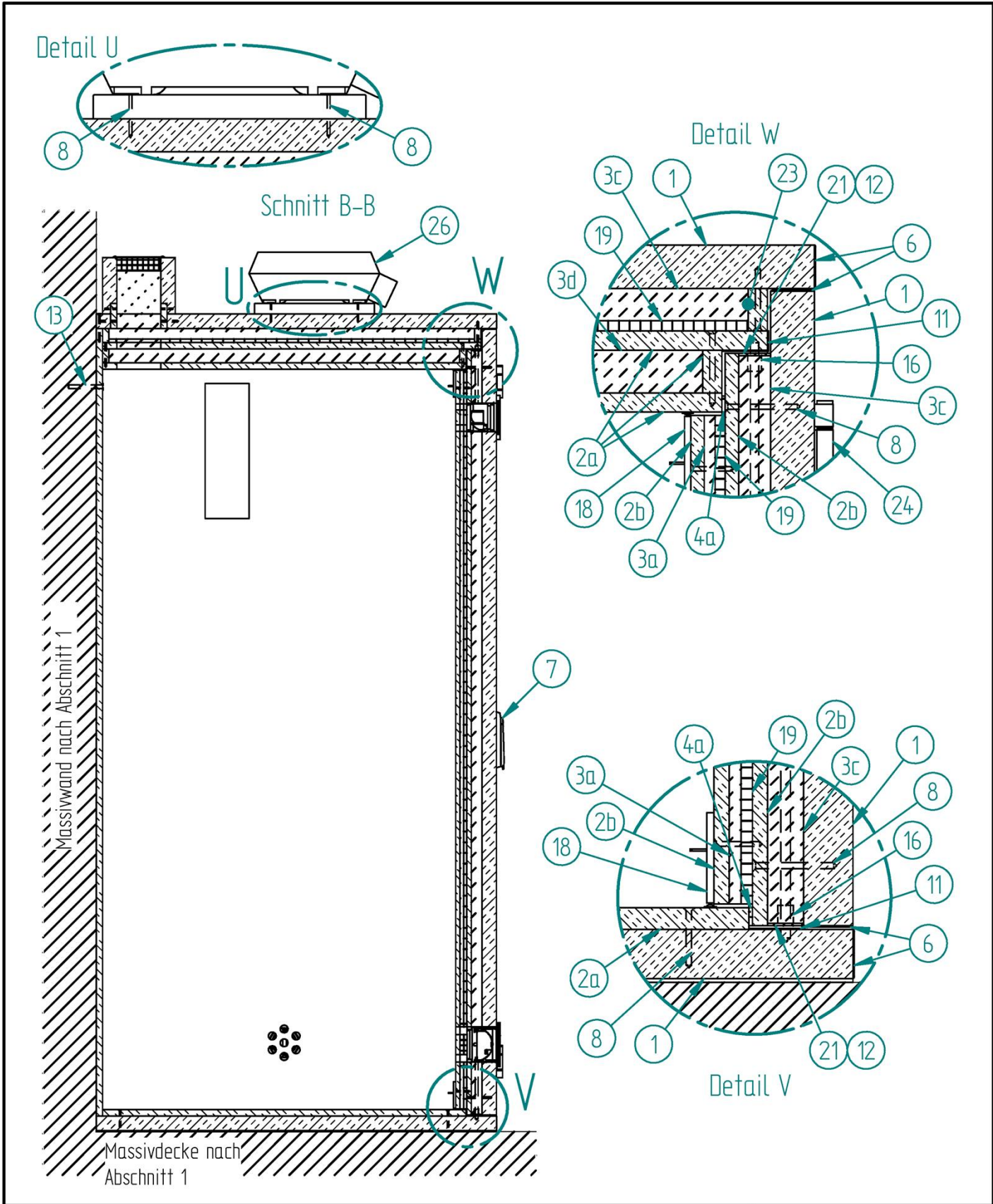


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

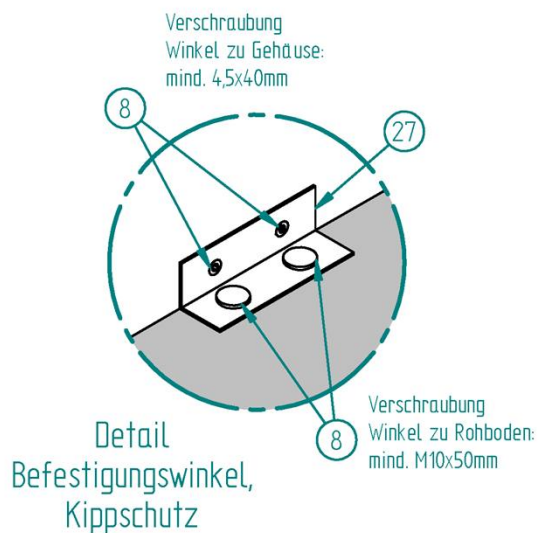
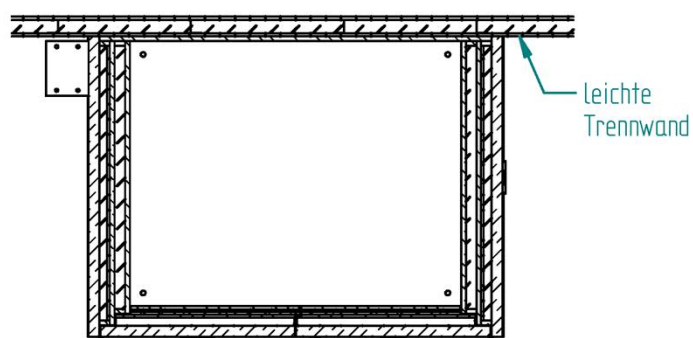
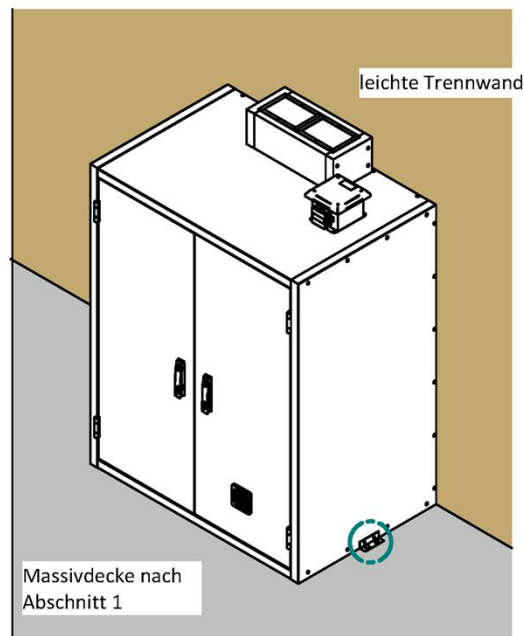
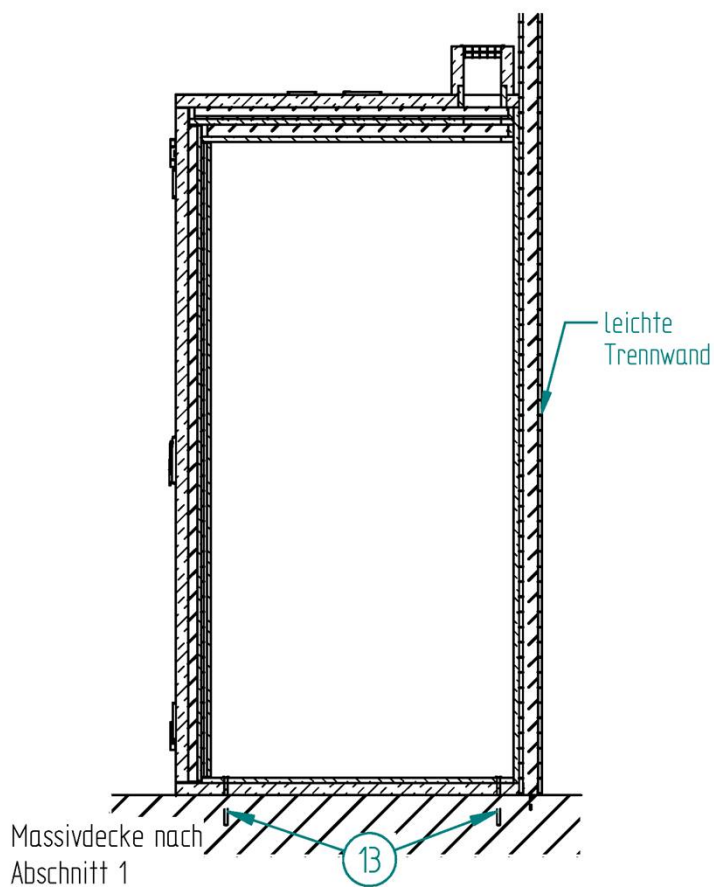
Anlage 4

Typ CS 90 Modus

Schnitt A-A



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen		Anlage 5
Typ CS 90 Modus	Schnitt B-B	



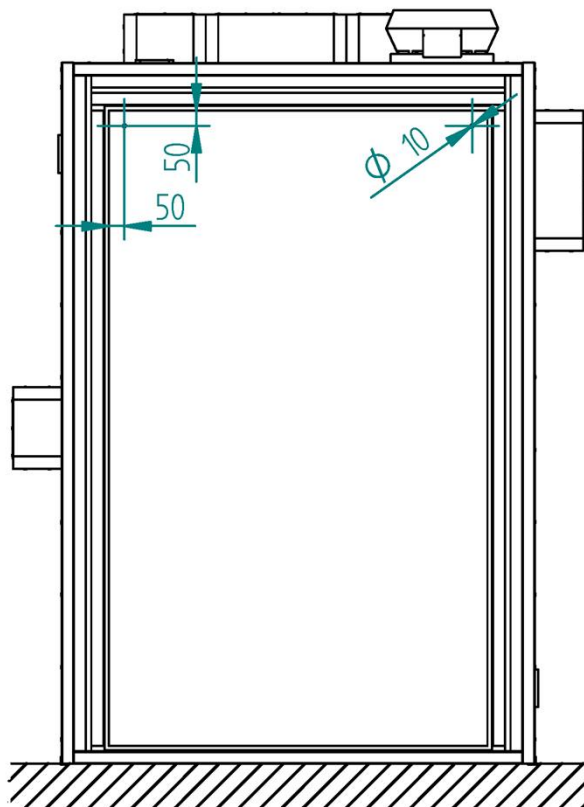
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 6

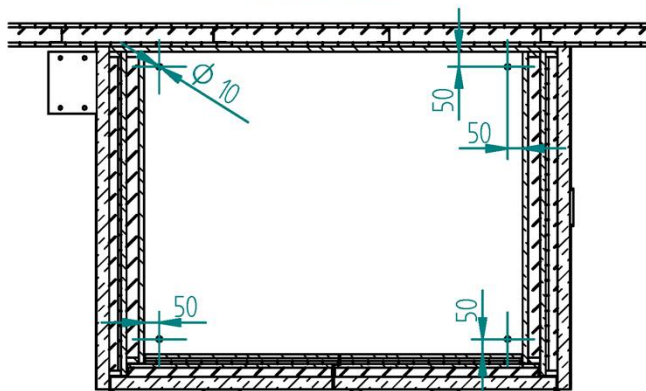
Typ CS 90 Modus

stehend vor leichter Trennwand
Horizontalschnitt, Vertikalschnitt

CS 90 Modus, wandstehend
Ansicht von vorn
ohne Gehäuseverschluss



stehend vor leichter Trennwand
Vertikalschnitt



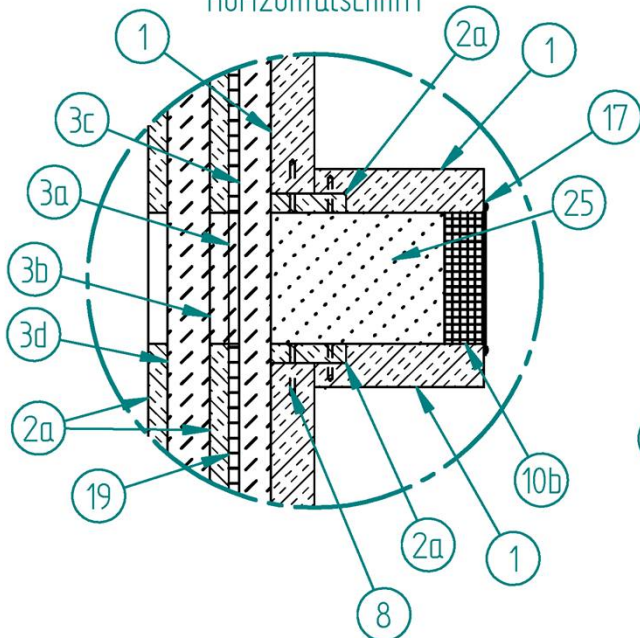
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 7

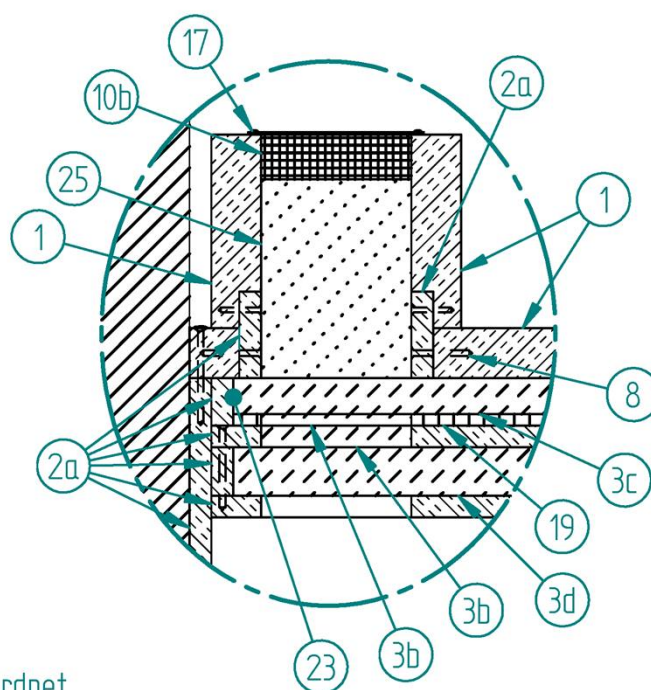
Typ CS 90 Modus

Befestigungspunkte

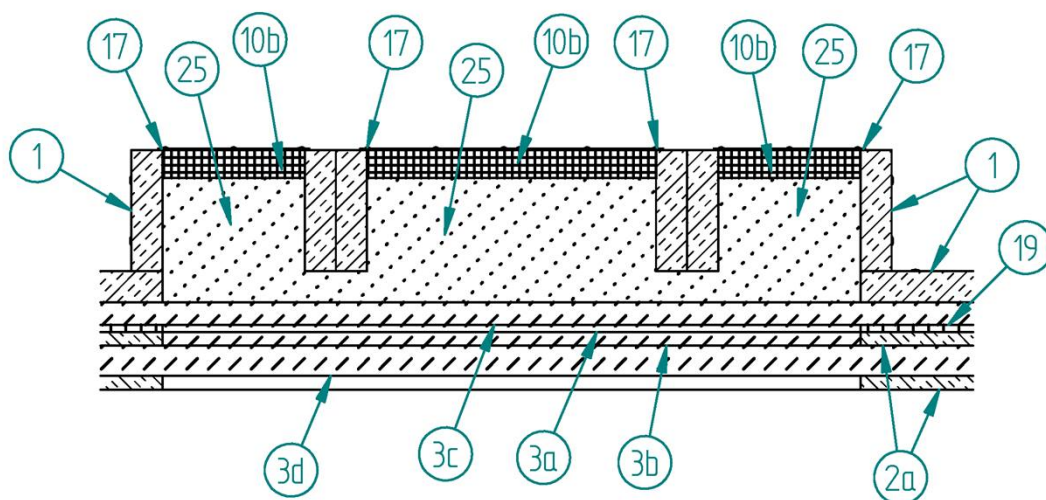
Kabelbox, Seite
Horizontalschnitt



Kabelbox, Deckel
Vertikalschnitt, Sicht von links



Kabelboxen nebeneinander angeordnet
Vertikalschnitt
Blick von vorn

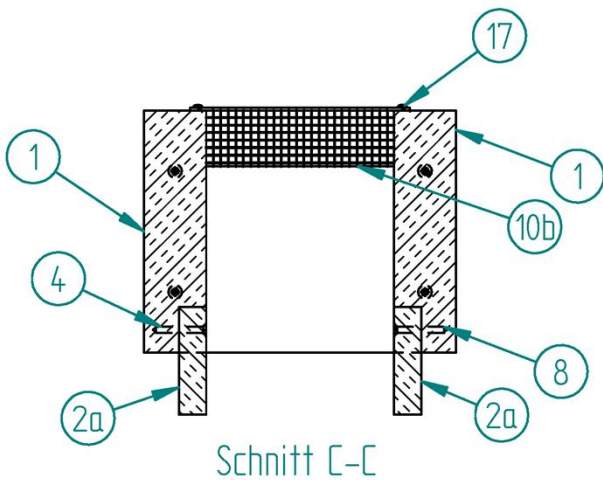
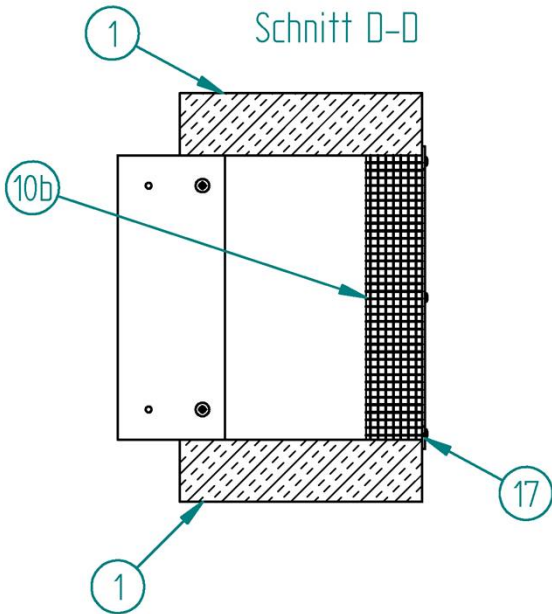
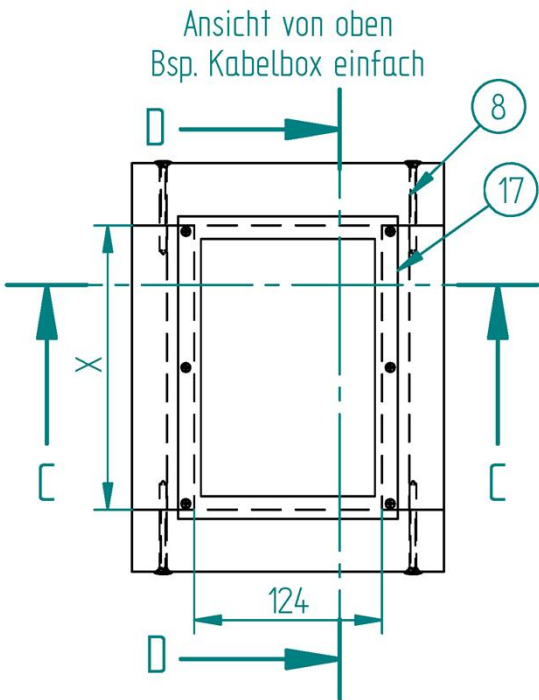
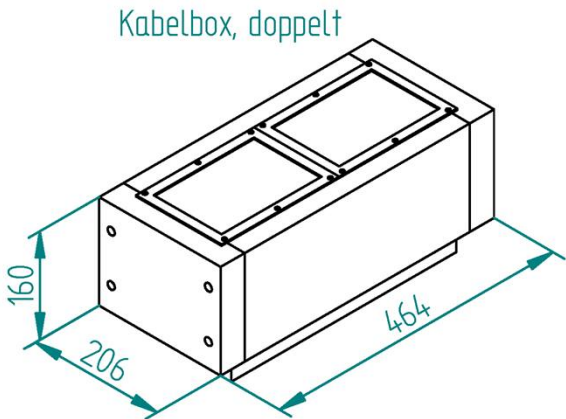
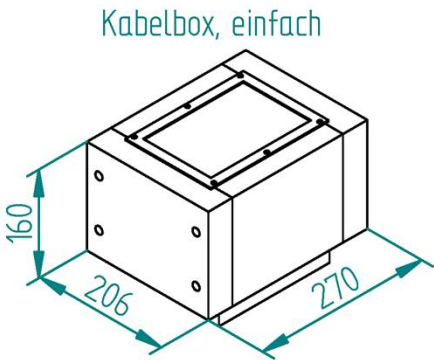


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

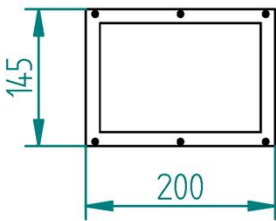
Anlage 8

Typ CS 90 Modus

Detail Verbindung Kabelbox



Kabeleinführung Typ CKE-G
Blechstärke 2 mm
1 x 115 x 170 mm



	Kabelbox, einfach	Kabelbox, doppelt
X	188 mm	382 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

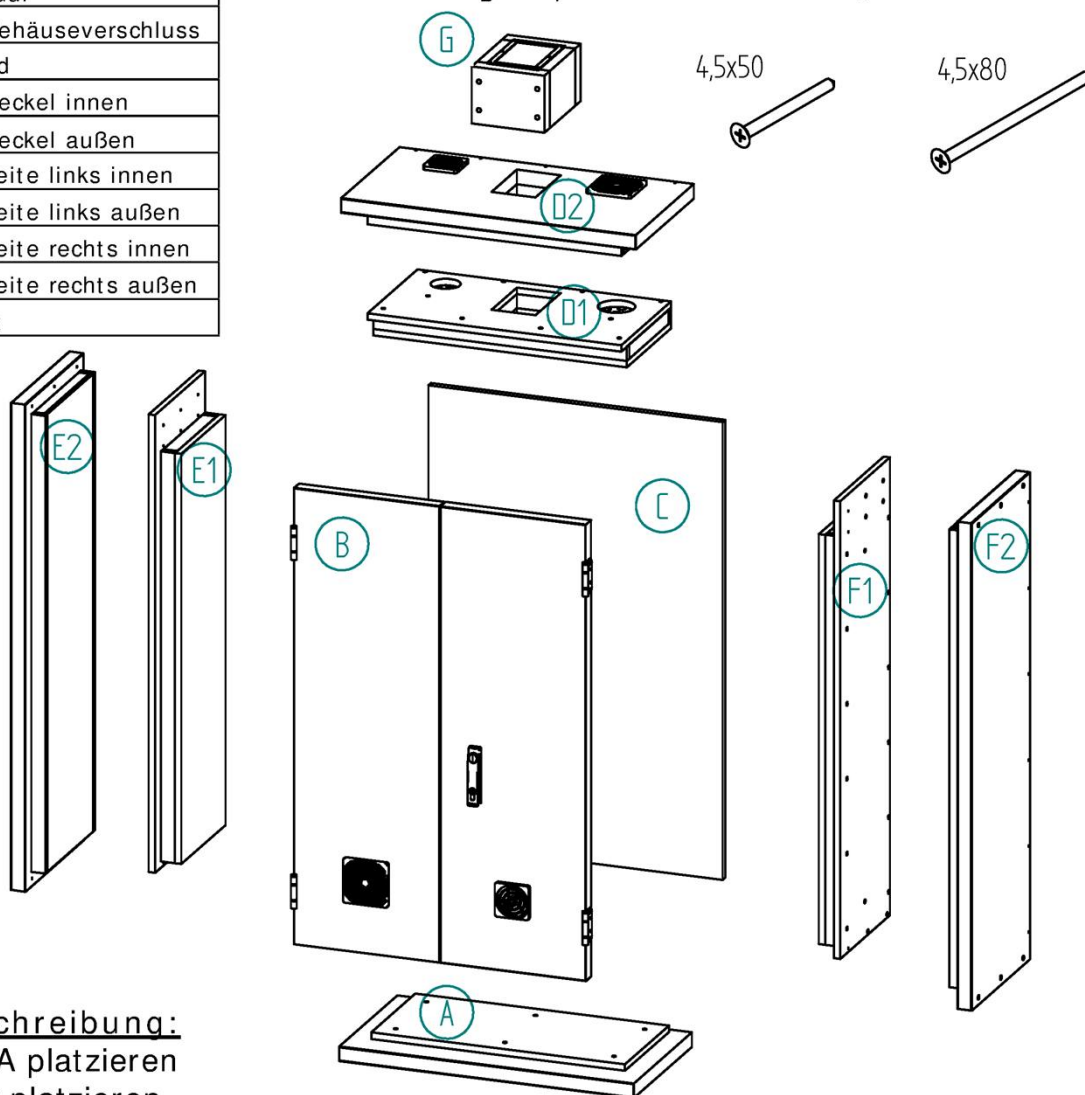
Typ CS 90 Modus Aufbau Kabelbox, einfach/doppelt

Anlage 9

Pos.	Bauteile
A	Basismodul
B	Modul, Gehäuseverschluss
C	Rückwand
D1	Modul, Deckel innen
D2	Modul, Deckel außen
E1	Modul, Seite links innen
E2	Modul, Seite links außen
F1	Modul, Seite rechts innen
F2	Modul, Seite rechts außen
G	Kabelbox

Explosion Module (Darstellung beispielhaft)

benötigte Schrauben



Montagebeschreibung:

- Basismodul A platzieren
- Rückwand C platzieren
- innere Seitenmodule E1 + F1 auf Bodenmodul A platzieren und von außen in Bodenmodul verschrauben (4,5x50)
- inneres Modul Deckel D1 von oben aufsetzen und innere Seitenmodule E1 + F1 von außen mit Deckel D1 verschrauben (4,5x50)
- äußeres Modul Deckel D2 aufsetzen
- äußere Seitenmodule E2 + F2 seitlich ansetzen und mit Basismodul A verschrauben (4,5x80)
- äußere Seitenmodule E2 + F2 in Rückwand C, von unten nach oben verschrauben (4,5x80)
- äußere Seitenmodule E2 + F2 oben in äußeren Deckel D2 verschrauben (4,5x80)
- äußeres Modul Deckel D2 mit Rückwand C verschrauben (4,5x80)
- Gehäuseverschluss einsetzen
- Kabelbox G montieren

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 10

Typ CS 90 Modus

Montageanleitung

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte
2a/b	Brandschutzplatte
3 a-d	Mineralwolle
4a/b	Dichtband
5	Dämmschichtbildner
6	Umleimer
7	Verschluss
8	Schraube
9	Abdeckkappe
10a/b	Dämmschichtbildner
11	Schließblech
12	Gewebeband
13	Befestigungsmittel
14	Filterkassette
15	Filterkassette
16	Stangenführung
17	Kabeleinführungsblech
18	Schiebriegel
19	Bauplatte
20a/b	Brandabsperrelement
21	Dämmschichtbildner
22	Kantenschutz
23	Kleber
24	Scharnier
25	Granulat
26	Außenlüfter
27	Befestigungswinkel

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 11

Typ CS 90 Modus

Legende